

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/22 30b666/80

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1981

Norm

ABGB §531

Rechtssatz

Für erst nach dem Tode des Erblassers aus der Fortführung von Geschäften durch den ruhenden Nachlaß entstehende Verbindlichkeiten müssen alle Erben nach ihren Erbquoten einstehen.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 666/80 Entscheidungstext OGH 22.04.1981 3 Ob 666/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0012224

Dokumentnummer

JJR_19810422_OGH0002_0030OB00666_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at